ABSCHRIFT

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 4 A 6774/08

verkündet am 29.01.2008 Grahl, Justizsekretärin als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Dr. Sellmann und andere, Stresemannstraße 6, 21335 Lüneburg /LO -

(79), - 00078/06 ESM

gegen

den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Betriebsstelle Hannover-Hildesheim-, Göttinger Chaussee 76, 30453 Hannover, ~ GB 4 AB H 42/H 45 ~

Beklagter.

Streitgegenstand: Anspruch auf Zugang von Umweltinformationen nach dem NUIG

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 29. Januar 2008 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Behrens, die Richterin am Verwaltungsgericht Schraeder, den Richter Matthies sowie die ehrenamtlichen Richter Arend und Brennecke für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger unter Aufhebung des Bescheides vom 19.04.2006 und des Widerspruchsbescheides vom 27.09.2006 die ab dem Jahre 2000 vorhandenen avifaunistischen Daten zum "Schmarloh", Landkreis Celle, zugänglich zu machen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt auf der Grundlage des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetzes (NUIG) den Zugang zu avifaunistischen Daten.

Er ist Geschäftsführer einer Firma, die Windenergieanlagen errichtet und betreibt. Die Firma des Klägers beabsichtigte unter anderem in einem Gebiet der Samtgemeinde Lachendorf die Errichtung von Windenergieanlagen. Deswegen wandte er sich Mitte 2005 an die Beklagte mit der Bitte um Übermittlung der avifaunistischen Daten für das Gebiet des geplanten Windparks "Schmarloh". Daraufhin übermittelte der Beklagte die von der Staatlichen Vogelschutzwarte bewerteten Daten, lehnte aber die Übersendung des diesen Bewertungen zugrunde liegenden Datenmaterials ab. Bei diesen sog. "Rohdaten" handelt es sich um von ehrenamtlichen Mitarbeitern gesammelte Daten, die diese auf entsprechenden Meldebögen oder in anderer Form der Staatlichen Vogelschutzwarte übermitteln.

Mit Schreiben vom 21.03.2006 und vom 29.03.2006 beantragte der Kläger förmlich die Herausgabe dieser Daten ab dem Jahre 2000. Mit Bescheid vom 19.04.2006 lehnte der Beklagte die Herausgabe ab, da insbesondere die Urheberrechte der ehrenamtlichen Kartierer verletzt würden. Die Erfassungs- bzw. Meldebögen seien geschützte Werke der Wissenschaft im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG). Aus Gründen des Urheberrechts sei der Beklagte gehindert, die Meldebögen an Dritte weiterzugeben.

Dagegen legte der Kläger am 26.04.2006 Widerspruch ein.

Am 02.08.2006 hat der Kläger (Untätigkeits-) Klage erhoben. Mit Bescheid vom 27.09.2006 hat der Beklagte den Widerspruch zurückgewiesen.

Der Kläger ist der Auffassung, er habe einen Anspruch auf Zugang zu diesen Umweltinformationen (nunmehr) auf der Grundlage von § 3 des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetzes (NUIG) vom 07.12.2006, durch das die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (UIRL) umgesetzt wurde. Die vom Beklagten geltend gemachten Ablehnungsgründe nach § 3 Satz 2 NUIG i. V. m. §§ 8, 9 UIG lägen nicht vor. Er stellt klar, dass sein Begehren nicht die Herausgabe gefertigter Lichtbildaufnahmen umfasst.

Die Ablehnung könne nicht mit der Verletzung von Urheberrechten (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UIG) begründet werden. Die Berichte und Datenzusammenstellungen seien nicht unter § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG einzuordnen, sondern seien Sprachwerke im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG. Informationen über den Vogelbestand seien aber keine persönlich geistige Schöpfung im Sinne von § 2 Abs. 2 UrhG. Es handele sich zwar um geistige Erzeugnisse, nicht aber um eine persönliche Schöpfung. Um eine persönliche Schöpfung handele es sich nur dann, wenn das geistige Erzeugnis auch der Fantasie seines Urhebers entspringe. Das unterscheide die persönliche Schöpfung von wissenschaftlichen Ergebnissen, die strengen logischen Grundsätzen unterlägen. Ergebnisse, die aufgrund einer Zählung erzielt würden, genössen unter keinem urheberrechtlichen Gesichtspunkt einen Urheberschutz. Es sei auch zweifelhaft, ob die von den ehrenamtlichen Mitarbeitern angefertigten Berichte, Karten oder Skizzen als individuell persönlich geistige Schöpfung anzusehen seien. Ohne Kenntnis dieser Unterlagen sei eine abschließende Prüfung nicht möglich. Einem wissenschaftlichen Werk werde aber nur unter Berücksichtigung enger Grenzen eine Eigentümlichkeit zuerkannt. Diese Eigentümlichkeit finde ihren Niederschlag regelmäßig in der Form und Art der Sammlung, Einteilung und Anordnung des dargebotenen Stoffs. Grafische Darstellungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG seien danach dann einem Urheberrechtsschutz zugänglich, wenn die formgebende kartografische Leistung über die bloße Mitteilung der geografischen Tatsachen hinausgehe. Aber selbst wenn zu Gunsten des Beklagten unterstellt würde, dass diesen Unterlagen Urheberschutz zukomme, würde das Urheberrecht durch Überlassung an den Kläger nicht verletzt, weil die Überlassung der Unterlagen keine Ausübung eines Verwertungsrechts im Sinne der §§ 15 ff. UrhG darstelle. Die Überlassung der Unterlagen stelle zunächst keine Verbreitung im Sinne von § 17 Abs. 1 UrhG dar, weil - wie sich aus § 17 Abs. 3 UrhG ergebe - die zeitliche Überlassung unmittelbar oder mittelbar Erwerbszwecken dienen müsse. Daran fehle es hier. Mit der Überlassung verletze der Beklagte auch nicht das Veröffentlichungsrecht gemäß § 12 UrhG. Die Überlassung der Unterlagen stelle jedenfalls keine Veröffentlichung dar, weil das Werk nicht mehreren Personen zugänglich gemacht werde.

Die Versagung könne auch nicht auf § 9 Abs. 1 Nr. 1 UIG gestützt werden. Bei der Bekanntgabe von Namen und Adresse der jeweiligen ehrenamtlichen Informanten handele es sich zwar um personenbezogene Daten. Es sei nicht erkennbar, inwieweit die Interessen der Beobachter beeinträchtigt würden, wenn bekannt werde, dass sie zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort Vögel beobachtet hätten. Aber selbst wenn durch die Bekanntgabe der Informationen personenbezogene Daten offenbart würden, wäre der klägerische Antrag nicht schlechthin, sondern nur insoweit abzulehnen gewesen, als derartige Daten sonst offenbart werden müssten. Der Beklagte könne daher in dem erforderlichen Umfang Schwärzungen vornehmen, um eine erhebliche Beeinträchtigung der Interessen der Betroffenen zu verhindern.

§ 9 Abs. 2 UIG stehe dem Ausdrucksverlangen ebenfalls nicht entgegen. Es handele sich zwar um Umweltinformationen, die private Dritte einer informationspflichtigen Stelle übermittelt hätten, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein. Es sei aber nicht erkennbar, dass die Offenbarung dieser Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Dritten haben könnte. Schließlich könne die Versagung nicht auf § 8 Abs. 1 Nr. 4 UIG mit der Begründung gestützt werden, das landesweite Vogelartenerfassungsprogramm werde ohne die vertrauliche Behandlung der von den Ehrenamtlichen erstellten Daten erheblichen Schaden nehmen. Konkrete Anhaltspunkte für unmittelbar negative Auswirkungen auf den Vogelschutz mache der Beklagte nicht geltend. Im Hinblick darauf, dass die Ausschlussgründe nach der Umweltinformationsrichtlinie eng auszulegen seien, komme auch nicht jede nachteilige Auswirkung, sondern nur eine ernsthafte Gefährdung als Ablehnungsgrund in Betracht. Unabhängig davon gebe es überhaupt keine Anhaltspunkte dafür, dass die ehrenamtlich mitwirkenden Kartierer generell nicht mehr bereit sein würden, dem Beklagten wegen des Verlustes der Vertraulichkeit Beobachtungen und Daten mitzuteilen.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 19.04.2006 und des Widerspruchsbescheides vom 27.09.2006 zu verpflichten, dem Kläger die bei dem Beklagten ab dem Jahre 2000 vorhandenen avifaunistischen Daten zum "Schmarloh", Landkreis Celle, zugänglich zu machen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger habe keinen Anspruch auf den erstrebten Zugang zu den Meldungen der Vogelbeobachtungen durch ehrenamtliche Kartierer.

Die begehrten avifaunistischen Daten lägen als Berichte, briefliche Datenzusammenstellungen und in Form von handschriftlichen Karten vor. Derartige Materialien genössen als Werke der Wissenschaft urheberrechtlichen Schutz, weil es sich um Aufzeichnungen wissenschaftlicher Art im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG handele, die als persönliche geistige Schöpfung anzusehen seien. Die Werke seien sowohl von der Gestaltung her, als auch in der Sammlung, Auswahl, Einteilung und Anordnung des Stoffes von einer eigenschöpferischen Gedankenform und -führung geprägt. Die Berichte und Datenzusammenstellungen könnten je nach individueller Gestaltung als Sprachwerke im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG oder als Darstellungen wissenschaftlicher Art im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG eingeordnet werden. Bei den ornithologischen Rohdaten hänge es von der Art ihrer Darstellung ab, ob sie schützenswert seien oder nicht. Mit einer Herausgabe der Unterlagen würde der Beklagte gegen das Vervielfältigungs- und das Verbreitungsrecht der ehrenamtlichen Kartierer verstoßen. Eine Verbreitung liege nicht nur dann vor, wenn diese Erwerbszwecken diene. Die Überlassung der Unterlagen an den Kläger sei als Verleihen von Unterlagen eine Verbreitung im Sinne von § 17 UrhG.

Die Melder seien mit der Weitergabe ihrer Unterlagen nicht einverstanden. Sie seien dazu telefonisch befragt und angehört worden. Bei einer Herausgabe würde das Interesse der Melder, über die Preisgabe und Verwendung ihrer Unterlagen selbst zu bestimmen, unberücksichtigt bleiben. Auch eine Schwärzung der Namen führe nicht dazu, dass die Unterlagen herausgegeben werden müssten. Anhand der Unterlagen, die individuell, überwiegend handschriftlich gestaltet seien und die Zeiträume der Beobachtungen wiedergäben, sei es ein Leichtes, Rückschlüsse auf die Person und Lebensumstände der Ehrenamtlichen zu ziehen. Daran habe der Kläger offensichtlich großes Interesse.

Die Weitergabe verstoße gegen § 9 Abs. 2 UIG. Diese Bestimmung diene dazu, den Schutz der Informationsquellen der Verwaltung und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Dritten zu gewährleisten. Der hoheitliche Informationsbedarf im Umweltbereich könne vielfach nur durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Außenstehenden gedeckt werden. Die Staatliche Vogelschutzwarte sei auf die Zuarbeit von ehrenamtlichen Kartierern angewiesen. Es liege auf der Hand, dass Personen, deren privat erstellten Unterlagen ohne Zustimmung herausgegeben würden, keine Meldung mehr abgeben würden.

Im Übrigen seien die Interessen der privaten Dritten nachteilig beeinträchtigt, wenn die Daten zu einem Zweck verwendet würden, für die der Private sie nicht übermittelt habe. Die Ehrenamtlichen würden die ornithologischen Daten an den Beklagten weitergeben, um damit Schutzmaßnahmen für die Arten oder die Erstellung von Artenschutzprogrammen zu ermöglichen. Würden diese Daten als Umweltinformationen abgerufen, bestehe die Gefahr, dass sie auch zu Zwecken verwendet würden, die für die Arten nicht vorteil-

haft sei. Daher könne der Zugang zu diesen Umweltinformationen grundsätzlich verweigert werden. Insofern bestehe auch kein überwiegendes öffentliches Interesse, wenn ein privater Investor die Daten nutzen wolle, um sich die Kosten einer eigenen Datenerhebung zu ersparen.

Der Beklagte hat zur Veranschaulichung und urheberrechtlichen Beurteilung in anonymisierter Form Musterunterlagen vorgelegt. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und den Verwaltungsvorgang Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist als Verpflichtungsklage zulässig und begründet.

Der Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger die begehrten avifaunistischen Daten zugänglich zu machen. Der Kläger hat einen entsprechenden Anspruch aus § 3 NUIG i.V.m. Bestimmungen des UIG. Die angefochtenen Bescheide sind daher rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten.

Gemäß § 3 NUIG hat jede Person, ohne ein Interesse darlegen zu müssen, nach Maßgabe des NUIG Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Es ist zwischen den Beteiligten nicht streitig, dass es sich bei den Informationen, deren Zugänglichmachung der Kläger begehrt, um Umweltinformationen im Sinne dieser Bestimmung handelt.

Dem Begehren des Klägers stehen auch keine Ablehnungsgründe gemäß § 3 Satz 2 NUIG i.V.m. §§ 8 und 9 UIG entgegen.

Durch die Zugänglichmachung der begehrten Informationen werden keine Urheberrechte verletzt (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UIG), weil die Aufzeichnungen keinen Urheberschutz genießen. Sie stellen keine Werke i.S.v. § 2 Abs. 2 UrhG dar, weil es sich nicht um geistige Schöpfungen handelt.

§ 2 UrhG schützt Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Bei den Aufzeichnungen der Hobbyornithologen kommt ein Schutz als wissenschaftliches Werk in Betracht, da sich der urheberrechtlich geschützte Bereich der Wissenschaft nicht auf Forschung und Lehre im engeren verfassungsrechtlichen Sinn beschränkt.

Zu den geschützten Werken gehören insbesondere Schriftwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG) und Darstellungen wissenschaftlicher Art wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG). Der Beklagte hat im gerichtli-

chen Verfahren exemplarische Unterlagen in anonymisierter Form vorgelegt, anhand derer der urheberrechtliche Schutz beurteilt werden kann. Dabei handelt es sich um Berichte in Form von Briefen, in denen Beobachtungen mitgeteilt werden, tabellarische Aufstellungen über beobachtete Vögel nach Datum, Uhrzeit, Wetterbedingungen und Sichtverhältnissen und Karten, auf denen vermerkt ist, an welchen Stellen die Vögel beobachtet wurden. Bei diesen Unterlagen handelt es sich teilweise um Schriftwerke im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG (so etwa bei den Berichten in Briefform) und teilweise um Darstellungen wissenschaftlicher Art im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG (so etwa die Tabellen und Eintragungen in topografischen Karten).

Die Unterlagen genießen aber keinen urheberrechtlichen Schutz, weil es sich nicht um persönliche geistige Schöpfungen im Sinne von § 2 Abs. 2 UrhG handelt. Um eine persönliche Schöpfung handelt es sich nur dann, wenn ein Werk eine "schöpferische Eigentümlichkeit" aufweist. Es muss der Fantasie des Urhebers entspringen. Der Beklagte sieht diese schöpferische Eigentümlichkeit darin, dass es sich bei dem Erkennen der Vögel um eine anspruchsvolle geistige Leistung handele, die erhebliche wissenschaftliche Kenntnisse voraussetze. Damit verkennt der Beklagte den Begriff der geistigen Schöpfung. Angesichts der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Freiheit der wissenschaftlichen Lehre kann das wissenschaftliche Ergebnis für sich keinen Urheberrechtsschutz beanspruchen (vgl. BGH, Urt. vom 21.11.1980, 1 ZR 106/78). Die Aufnahme von wissenschaftlichen Ergebnissen in ein Schriftwerk kann daher nur für die Art und Form der Darstellung Urheberrechtsschutz beanspruchen (vg. BGH, a.a.O.). Das bedeutet: Es kommt urheberrechtlich nicht darauf an, wie geistig anspruchsvoll das Erfassen avifaunistischer Daten ist und welche wissenschaftlichen Vorkenntnisse für die Tätigkeit erforderlich sind. Das Ergebnis dieser Tätigkeit genießt keinen urheberrechtlichen Schutz. Urheberrechtlich geschützt kann allenfalls die konkrete Gestaltung und Darstellung der Ergebnisse sein. Dies ist im vorliegenden Fall zu verneinen. Die Gestaltung und Darstellung der Ergebnisse weist keine schöpferische Eigentümlichkeit auf. Ein Aufbau oder eine Darstellungsart, die aus wissenschaftlichen Gründen geboten ist oder in Fragen des behandelten Gebietes weitgehend üblich ist, kann deswegen nicht als eigentümliche geistige Leistung angesehen werden (vgl. BGH, a.a.O.) Bei den vom Beklagten vorgelegten Unterlagen handelt es sich um schlichte Berichte und Tabellen, denen nach diesen Maßstäben jede Eigentümlichkeit fehlt. Sie erschöpfen sich in der bloßen Wiedergabe der Beobachtungen. Urheberrechtlich sind diese Unterlagen nicht anders zu beurteilen, als wenn die Hobbyornithologen die vom Beklagten vorgehaltenen Brutvogel-Meldebögen ausgefüllt hätten. Das gilt auch für die Eintragungen, die in Karten vorgenommen wurden. Nach der Rechtsprechung des BGH können zwar kartografische Darstellungen selbst dann, wenn sie in der Gesamtkonzeption keine schöpferischen Züge aufweisen, urheberrechtlich schutzfähig sein (BGH, Urt. vom 23.06.2005, 1 ZR 227/02). Die ehrenamtlichen Mitarbeiter haben aber keine Karte oder Kartengrundmaterial erstellt, sondern - statt die genaue Lage einer Beobachtung zu bezeichnen - Eintragungen in einer Karte vorgenommen. Solche Darstellungen sind nicht urheberrechtlich geschützt.

Die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG liegen ebenfalls nicht vor. Danach ist der Antrag abzulehnen, soweit durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden, es sei denn, die Betroffenen hätten zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Durch das Bekanntgeben der Informationen werden zwar personenbezogene Daten offenbart, ohne dass die Betroffenen zugestimmt hätten. Mit der Herausgabe der "Rohdaten" erfährt der Kläger die Namen der ehrenamtlichen Mitarbeiter und die Information, wann und wo diese Vögel beobachtet haben. Die Kammer sieht darin aber keine erhebliche Beeinträchtigung der Interessen dieser Personen. Auch der Beklagte kann konkrete Interessen, die beeinträchtigt sein könnten, nicht nennen. Er führt an, ehrenamtliche Mitarbeiter könnten in bestimmten Fallkonstellationen etwa als Mitarbeiter von Forstverwaltungen Probleme mit ihrem Arbeitgeber bekommen oder im Ort oder innerhalb einer sozialen Gruppe (etwa der Jägerschaft oder der Landwirte) angefeindet werden. Eine solche abstrakte Betrachtung begründet keinen Ablehnungsgrund. Es müssen vielmehr im konkreten Fall Interessen von Betroffenen erheblich beeinträchtigt sein. Das gebietet nicht zuletzt der Grundsatz, dass Ablehnungsgründe eng auszulegen sind (Art. 4 Abs. 2 Satz 2 UIRL). Eine solche Beeinträchtigung ist nicht erkennbar. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die ehrenamtlichen Mitarbeiter mit Anfeindungen oder irgendwie gearteten Nachteilen zu rechnen hätten, wenn der Kläger erführe, wer die Daten erhoben hat.

Im Kern geht es um die Frage, ob der bloße Wunsch der ehrenamtlichen Mitarbeiter, anonym zu bleiben, eine Ablehnung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG rechtfertigen kann. Dies ist nach Auffassung der Kammer nicht der Fall. Selbst wenn zu Gunsten des Beklagten unterstellt würde, dass es sich hierbei um ein im Sinne dieser Vorschrift schützenswertes Interesse handelte, so würde es jedenfalls an der Erheblichkeit der Beeinträchtigung fehlen.

Dem Anspruch des Klägers steht auch § 9 Abs. 2 UIG nicht entgegen. Danach dürfen Umweltinformationen, die private Dritte einer informationspflichtigen Stelle übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein, und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Dritten hätte, ohne deren Einwilligung nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Es ist schon zweifelhaft, ob die Offenbarung der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der ehrenamtlichen Mitarbeiter hätte. Jedenfalls überwiegt im vorliegenden Fall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe.

Zweck des § 9 Abs. 2 UIG ist der Schutz der vertrauensvollen Zusammenarbeit informationspflichtiger Stellen mit ihren Informationsgebern (vgl. Reidt/Schiller in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 9 UIG Rn. 42). Dieser Schutz geht aber nicht so weit, dass es im Belieben der Informationsgeber stünde, ob ihre Informationen weitergegeben wer-

den oder nicht. Der bloße Wunsch der Informationsgeber, die Informationen mögen nicht weitergeben werden, steht einem Informationsanspruch nicht entgegen. Zwei Voraussetzungen müssen dazu kommen. Die Offenbarung muss nachteilige Auswirkungen auf Interessen der Dritten haben und diese Interessen müssen stärker sein als das öffentliche Informationsinteresse.

Der Beklagte macht – über den nach dem Vorstehenden rechtlich nicht erheblichen Gesichtspunkt, dass die Informationsgeber eine Weiterleitung nicht wollen, hinaus - geltend, die Interessen der Informationsgeber würden beeinträchtigt, wenn die Daten zu einem anderen Zweck verwendet würden als zu dem, zu dem sie diese Daten erhoben hätten. Die Informationsgeber machten Aufzeichnungen über die Beobachtung von Vögeln, um diese zu schützen. Bei einer Weitergabe an Windenergieanlagenbetreiber könnten diese dazu verwendet werden, Genehmigungen für den Betrieb von Windenergieanlagen zu erstreiten, was den Bestand der Vögel gefährden könne.

Der Begriff des Interesses ist zwar weit zu verstehen und umfasst jeden nachvollziehbaren Belang des Dritten, sofern er nicht offensichtlich schutzunwürdig ist (vgl. Reidt/Schiller, § 9 UIG Rn. 49). Das Gewicht der nachteiligen Auswirkungen spielt erst bei der Abwägung mit dem öffentlichen Informationsinteresse eine Rolle. Gleichwohl begegnet es auch bei diesem weiten Verständnis erheblichen Bedenken, diese Belange als Interessen privater Dritter anzusehen. Es geht nicht um private Interessen, die betroffen sind, sondern um ein allgemeines Interesse (den Schutz von Arten), das sich die Informationsgeber zueigen machen. Dadurch wird dieses rechtlich aber nicht zu einem durch § 9 Abs. 2 UIG geschützten privaten Interesse, zumal bei der durch Art. 4 Abs. 2 Satz 2 UIRL vorgegebenen engen Auslegung der Ablehnungsgründe. Andere Interessen der Informationsgeber, die berührt sein könnten, sind nicht ersichtlich.

Selbst wenn der Begriff der Interessen privater Dritter weiter zu verstehen wäre, könnte eine Ablehnung auf § 9 Abs. 2 UIG nicht gestützt werden, weil das öffentliche Interesse an einer Bekanntgabe überwiegt. Der Beklagte macht geltend, ein öffentliches Interesse an der Bekanntgabe der Informationen an den Kläger gebe es nicht, weil dieser lediglich private Interessen verfolge. Er benötige die Informationen, um sie im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen verwenden zu können. Damit verkennt der Beklagte den Begriff des öffentlichen Interesses. Zur Auslegung dieses Begriffs ist auf den 1. Erwägungsgrund der UIRL abzustellen (vgl. Reidt/Schiller, a.a.O., § 8 UIG Rn. 49). Danach dient die Richtlinie dem erweiterten Zugang der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Informationen und zur Verbreitung dieser Informationen mit dem Ziel, das Umweltbewusstsein zu schärfen, einen freien Meinungsaustausch und eine wirksamere Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsfragen in Umweltfragen zu ermöglichen und letztendlich so den Umweltschutz zu verbessern. Der Kläger fungiert nach der Vorstellung des Gesetzgebers als Repräsentant der Öffentlichkeit und des allgemeinen öffentlichen Interesses (vgl. Reidt/Schiller, a.a.O.). Es besteht daher ein öffentliches Interesse, das mit dem (unterstellten) privaten Interesse der Informationsgeber abzuwägen ist. Diese Abwägung geht

zu Gunsten des öffentlichen Interesses aus. Nach der den Umweltinformationsgesetzen des Bundes und des Landes zugrunde liegenden Intention, die sich aus den Erwägungsgründen der UIRL ableiten lässt, dient der erweiterte Zugang der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Informationen der Verbesserung des Umweltschutzes, wozu auch der Artenschutz zählt. Diese gesetzliche Wertung kann bei einer Abwägung nicht mit der Erwägung, eine Geheimhaltung von Informationen sei besser geeignet, dem Artenschutz zu dienen, ignoriert werden.

Aus den gleichen Gründen ist auch ein Ablehnungsgrund nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UIG nicht gegeben. Danach ist ein Antrag abzulehnen, soweit das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen auf den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG (dazu zählt unter anderem die Artenvielfalt) hätte, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Beklagte macht geltend, Tier- und Pflanzenwelt könnten Schaden nehmen, wenn ehrenamtliche Mitarbeiter im Falle einer Herausgabe ihrer Informationen nicht mehr bereit seien, ihre Beobachtungen mitzuteilen. Auch dieser Gesichtspunkt trägt eine Ablehnung des klägerischen Begehrens nicht.

Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt sind zu erwarten, wenn eine Bekanntgabe Anlass und Auslöser für beeinträchtigende Handlungen von Menschen sein kann, etwa bei der verbotenen Jagd auf geschützte Tiere, deren Aufenthaltsort bekannt gemacht würde (vgl. Reidt/Schiller, § 8 UIG Rn. 41). Darum geht es hier nicht. Es geht um mittelbare Folgen, die vom Schutzzweck des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UIG bereits nicht erfasst sind. Das ergibt sich aus folgender Überlegung: Der Beklagte stellt eine These auf, die den Erwägungen der UIRL zuwider läuft - und überdies bereits in tatsächlicher Hinsicht eine reine Vermutung darstellt -, und konterkariert damit die gesetzgeberische Wertung. Nach Auffassung des Beklagten dient eine Geheimhaltung von Informationen dem Artenschutz eher als die Bekanntgabe. Dies ist kein tragfähiger Ablehnungsgrund, weil der Beklagte die Wertung des Gesetzgebers bei der Auslegung des Gesetzes zu beachten hat.

Weitere Ablehnungsgründe sind nicht ersichtlich und werden vom Beklagten auch nicht (mehr) geltend gemacht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11, § 711 Satz 1 ZPO.

Die Berufung wird zugelassen, weil der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 124 a Abs. 1 Satz 1, § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zukommt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das

Niedersächsische Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg,

statthaft. Die Berufung ist beim

Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,

innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen und ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung erfolgt, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg,

schriftlich oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBI. S. 247) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten.

Behrens

Schraeder

Kleine-Tebbe

-			